

Schulungspräsentation

BNB-Zertifizierung mit QNG-Siegel Plus

Einweisungsthemen

1. Immissionsschutz auf der Baustelle
2. Müll- und Schuttbeseitigung/ Abfallarme Baustelle
3. Staubschutz auf der Baustelle
4. Boden- und Grundwasserschutz
5. Produktdeklaration – bauökologische Anforderungen
6. Produktdeklaration – nachhaltige Materialgewinnung

Immissionsschutz auf der Baustelle

Zielsetzung

Lärm hat einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Mensch und Tier. Permanente Lärmeinwirkung kann zur Überreizung des Nervensystems und damit zu Gesundheitsschäden führen. In dicht bebauten Gebieten mit hohem Infrastrukturstandard ist Baulärm nach dem Verkehrslärm die bedeutendste Lärmquelle.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz soll jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von Baustellen auf ein Mindestmaß reduzieren.

Maßnahmen

- Einhaltung 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in Verbindung mit der EU Richtlinie 2000/14/EG
- Einhaltung Landes-Immissionsschutzgesetze
- Einhaltung Ausführungsvorschriften zu Landes-Immissionsschutzgesetzen
- Einsatz lärmarmen Baumaschinen gemäß RAL-UZ 53
- Einhaltung aller vereinbarten Schutzzeiten und Lärmschutzmaßnahmen
- Einhaltung EG 2000, Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG
- Die erfolgten Maßnahmen sind entsprechend aussagekräftig z.B. mittels Fotos, Protokollen, Aktenvermerken, Bautagebuch usw... durch den AN zu dokumentieren und der Schlussrechnungen beizulegen. Weitere Vorgaben in den Vergabeunterlagen zu diesem Themenbereich sind ebenfalls zu beachten.

Müll- und Schuttbeseitigung/ Abfallarme Baustelle

Zielsetzung

Wenn Gebäude errichtet, saniert, umgebaut oder abgebrochen werden, fallen Abfälle inForm von Bauschutt, Bodenaushub, Materialresten, Verpackungen, Altholz usw. an. Baustellenabfälle nehmen einen nicht unerheblichen Anteil am Gesamtabfallaufkommen ein. Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sollen Abfälle vermieden und erst in zweiter Linie verwertet werden. Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen.

Ziel ist die Schonung der natürlichen Ressourcen, die Vermeidung von nichtverwertbaren Reststoffen, weitestgehende und möglichst hochwertige, ordnungsgemäße und schadlose Verwertung unvermeidbarer Abfälle sowie die gemeinwohlverträglichen Beseitigung von nicht verwertbaren Reststoffen.

Durch die Vermeidung von nicht verwertbaren Reststoffen wird ein wichtiger Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet. Gleichzeitig können Einsparungen durch geringere Entsorgungskosten realisiert werden.

Maßnahmen

- Nach dem KrWAbfG und Landesabfallgesetz sind Abfälle zu vermeiden, zu verwerten oder umweltgerecht zu entsorgen. Dazu sind die Abfälle auf der Baustelle nach den Vorgaben der aktuell gültigen Gewerbeabfallverordnung zu trennen.
- Die Bauabfälle werden mindestens in die Fraktionen Wertstoffe (Metalle) / Holz / Mineralische Abfälle / gemischte Baustellenabfälle / Problemabfälle bzw. Schadstoffhaltige Abfälle getrennt.
- Die erfolgten Maßnahmen sind entsprechend aussagekräftig z.B. mittels Fotos und Lieferscheinen usw... durch den AN zu dokumentieren und der Schlussrechnungen beizulegen. Weitere Vorgaben in den Vergabeunterlagen zu diesem Themenbereich sind ebenfalls zu beachten.

Staubschutz auf der Baustelle

Zielsetzung

Unter Staub versteht man im Allgemeinen feststoffliche Schwebeteilchen in Gasen oder Luft, bzw. deren Ablagerung. Je nach Staubart, bezogen auf die stoffliche Zusammensetzung der Staubpartikel und Korngröße des Staubes, kann es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu weit reichenden (Folge-) Schäden kommen.

Staub entsteht auf den Baustellen in der Regel bei der Be- und Verarbeitung von Baustoffen durch eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten, bei denen es zu mehr oder minder hohen Staubentwicklungen kommt.

Mit der Vermeidung von Staub auf der Baustelle wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Beschäftigten auf der Baustelle und anderen beteiligten Personen erreicht. Außerdem soll die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen geschützt werden.

Durch die Verringerung von Staub wird ein wichtiger Beitrag geleistet, den Gesundheitsschutz auf der Baustelle und der unmittelbaren Nachbarschaft zu gewährleisten.

Maßnahmen

- Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung ausgestattet sein. Anfallende Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen.
- Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche muss, soweit technisch möglich, verhindert werden. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung sind Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren auszuführen.
- Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen von Stäuben müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet und geprüft werden.
- Einsatz Staubschutzmasken gemäß TRGS 500.
- Einsatz Lüftungsanlagen, wenn erforderlich.
- Die erfolgten Maßnahmen sind entsprechend aussagekräftig z.B. mittels Fotos, Protokollen, Aktenvermerken, Bautagebuch usw... durch den AN zu dokumentieren und der Schlussrechnungen beizulegen. Weitere Vorgaben in den Vergabeunterlagen zu diesem Themenbereich sind ebenfalls zu beachten.

Boden- und Grundwasserschutz

Zielsetzung

Die Einwirkungen auf den Boden und die Vegetation können grob in mechanische und chemische Einwirkungen unterteilt werden. Mechanische Einwirkungen entstehen vor allem durch Aushub und Verdichtungsmaßnahmen. Chemische Einwirkungen, die zudem das Grundwasser belasten, entstehen unter üblichen Baustellenbedingungen durch bestimmte Arbeitsvorgänge, durch die gasförmige, flüssige und feste Stoffe in den Boden gelangen können.

Ziel muss es daher sein, Boden, Vegetation und Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen und mechanischen Schäden zu schützen. Der vorhandene Boden ist nach der Baumaßnahme in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und im Falle von Altlastenentsorgungen zu rekultivieren.

Maßnahmen

- Vermeidung von Kontaminierung durch chemische Verunreinigungen
- Kontaminierte Böden getrennt behandeln / lagern und fachgerecht entsorgen.
- Die Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung ist zu befolgen
- Stoffe mit folgenden R-Sätzen R50 / R51 / R52 / R53 / R54 / R55 / R56 / R57/ R58 / R59 bzw. H-Sätzen H400 / H410 / H411 / H412 / H413 / H420 dürfen keinesfalls in die Umwelt gelangen. Diese Stoffe sind in auslaufsicheren Behältern gesichert zu lagern.
- Absolutes Sauberhalten der Baustelle, um Bodenverunreinigungen und das Verwehen von Abfall- und Schuttresten zu vermeiden.
- Die erfolgten Maßnahmen sind entsprechend aussagekräftig z.B. mittels Fotos, Protokollen, Aktenvermerken, Bautagebuch usw... durch den AN zu dokumentieren und der Schlussrechnungen beizulegen. Weitere Vorgaben in den Vergabeunterlagen zu diesem Themenbereich sind ebenfalls zu beachten.

Produktdeklaration – bauökologische Anforderungen

Zielsetzung

Ziel des Kriteriums ist, die Verwendung von Bauprodukten bereits in der Planungsphase zu reduzieren bzw. zu vermeiden, die aufgrund ihrer Schadstoffgehalte oder Schadstofffreisetzungen ein Risikopotenzial für die Umweltmedien Grundwasser, Oberflächenwasser, Boden und Luft darstellen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Anreicherung in den Nahrungsketten oder Verunreinigung der Innenraumluft verursachen können. Dies bezieht sich auf die Verarbeitung auf der Baustelle und auf die Nutzungsphase sowohl innen als auch außen liegender Produkte.

Wirkungen während des Transports und der Entsorgung (Rückbau, Abbruch, Aufbereitung, Weiter- und Wiederverwendung, Beseitigung) werden vorerst nicht adressiert. Dies gilt auch für die werkseitige Herstellung – mit Ausnahme von Bauprodukten, die sowohl während der werkseitigen Verarbeitung als auch während der Nutzung des Gebäudes flüchtige organische Verbindungen emittieren.

Um die Risiken für die lokale Umwelt möglichst gering zu halten, ist eine sorgfältige Auswahl schadstoff- und emissionsarmer Bauprodukte erforderlich.

Im Rahmen der Bewertung werden alle Bauteile und Bauteilschichten mit Schadstoffpotenzialen betrachtet, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf Boden und Wasser haben können. Bezüglich der lokalen Luftverunreinigung sind alle Bauprodukte relevant, die Emissionen freisetzen und im Besonderen jene, die eine direkte Auswirkung auf die Innenraumluftqualität haben.

Die sorgfältige Auswahl der Bauprodukte ist die entscheidende Grundlage für die erfolgreiche Vermeidung der Risiken für die lokale Umwelt und hat Auswirkungen auf den Planungsprozess. Dies gilt vor allem für die Bauprodukte, die frühzeitig festgelegt werden wie z. B. im Bereich des Daches, der Fassade und der regenwasserführenden Bauteile und für die Planung der Kältetechnik. In der Regel existieren für die meisten Bauprodukte Alternativen mit geringeren Risiken für die Umwelt.

Produktdeklaration – bauökologische Anforderungen

Bewertung

Im Rahmen der Bewertung werden die potenziellen Schadstoffe einzeln und produktbezogen abgefragt und je nach Vorkommen verschiedenen Qualitätsniveaus (QN) zugeordnet.

Die zu bewertenden potenziellen Schadstoffe sind:

1. Gefährliche und besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)1),
2. Gefährliche Stoffe, die ausgelaugt werden können,
3. Schwermetalle,
4. Flüchtige organische Verbindungen (VOC)2) inkl. organische Lösemittel,
5. Halogenierte Kälte- und Treibmittel,
6. Biozide.

Die in diesem Kriteriensteckbrief gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf solche Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt. Bauprodukte sind beispielsweise von folgenden Regelungen betroffen:

- Anhang XVII (beschränkte Stoffe) und Anhang XIV (zulassungspflichtige Stoffe) der europäischen Chemikalienverordnung REACH,
- Anhang I der europäischen Verordnung über persistente organische Stoffe (POP-Verordnung),
- europäische Biozid-Verordnung,
- Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (für ggf. eingesetzte Haustechnik),
- Chemikalienverbotsverordnung
- Altholzverordnung
- Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik
- Technische Baubestimmungen nach den Landesbauordnungen

Produktdeklaration – bauökologische Anforderungen

Übersicht materialökologische Anforderungen an Bauproduktgruppen einschl. Gegenüberstellung QNG 313 - BNB 1.1.6 QN5 – LHM

Erläuterungen zu den Hintergründen sowie Planungsanforderungen an die Baumaterialien siehe Teil C des Bauleitfadens.

Hinweis:
Diese Übersicht ersetzt nicht die vollständige Kenntnis des Bauleitfadens!

Grundlage dieser Übersicht sind folgende Unterlagen und Versionen:

- > Bauleitfaden LHM Stand 05/2023
- > Kriteireinsteckbrief BNB_BN2015_1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt" / Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des BMWBS
- > Anhangdokument 3.1.3 Version 1.3 (04/2023) "Schadstoffvermeidung in Baumaterialien" zum Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

Die Anforderungen der LHM hinsichtlich Materialökologie wurden ergänzt hinsichtlich QNG 313 und BNB 1.1.6 im höchsten Qualitätsniveau, sodass diese mit den Anforderungen der LHM abgedeckt sind. Die Reihenfolge orientiert sich an der aktuellen QNG 313-Version, die auch für BNB künftig vorgesehen ist. **Ggf. höhere Anforderungen der LHM bleiben erhalten!**

Für Bauproduktgruppen, die gemäß LHM-Anforderungen nicht vorgesehen oder ausgeschlossen sind, gilt - sofern sie im Ausnahmefall vorkommen - die entsprechende BNB- oder QNG-Anforderung.



Mind. adressierte Bauproduktgruppen
nach BNB_1.1.6 / QNG 313,
ggf. Ergänzung / Spezifizierung
in Spalte LHM →

Anforderungen nach QNG 313 / BNB_1.1.6 QN5 nur
informativ, Anforderungen LHM siehe rechts →



Anforderungen der LHM
entsprechend Bauleitfaden
Teil C / C.2
- Planungshinweise kursiv
- Änderungen zur Vorversion
in blau bzw. rot durchgestrichen
- Details und ausgeschriebene
Kürzel s. Bauleitfaden C.2

Nr. BNB	Nr. QNG	Betrachtete Stoffe	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	QNG-313 V 1.3 (04/2023)	BNB 1.1.6 V BN2015 / QN5	LHM-Anforderung / Nummerierung Bauleitfaden - Teil C.
-	-						Querverweis C.1.4 Recyclingbaustoffe Einsatz von Recyclingbaustoffen (RC-Beton, Schaumglas, Schüttgüter + Substrate u.a.) ist zu fördern. zu RC-Beton siehe C.1.4.1 C.1.4.4 Bauteil- und Bauproduktenschutz nur mit Produkten aus Recyclingmaterial (z.B. Altpapier, Alttextilien, PE-Regenerat)
1.	1.	Übergreifende Anforderungen					C.2.3.1 Übergreifende Anforderungen für alle eingesetzten Produkte
-	-						Nachwachsende / erneuerbare Rohstoffe bevorzugen
0	1.1	SVHC	Alle in der Kriterienmatrix aufgeführten Bauprodukte		Produktdokumentation + Deklaration enthaltenener SVHC > 0,10 % -> LHM nicht automatisch durch BNB_1.1.6 oder QNG erfüllt, da keine grundsätzlichen Ausschlüsse		Ausschluss SVHC + CMR Kat. 1A + 1B, PBT, vPvB für alle eingesetzten Produkte
-	-				PVC-Ausschluss nur in BNB QN4/5 bei Bodenbelägen -> LHM nicht automatisch durch BNB_1.1.6 oder QNG erfüllt		Ausschluss Biozide für alle eingesetzten Produkte außer: Topfkonserver nach BE, Bläueschutz Fenster, Dichtstoffe in Feuchträumen Ausschluss von PVC und chlorchemischen Produkte

Produktdeklaration – bauökologische Anforderungen

QNG-Verpflichtung

Anlass: **Einhaltung der QNG-Qualitätsanforderungen an Baumaterialien**

Anlass: **QNG-Siegel Plus**

Projekt: **Neubau eines Haus für Kinder mit Begegnungszentrum in der Haager Str., München**

Auftragnehmer/ Bieter/ Firma:

Gewerk:

Erklärung (spätestens vor Auftragserteilung und Baubeginn):

Hiermit verpflichten wir uns zur Einhaltung der QNG-Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien. Die QNG-Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung sind beschrieben im Anhangdokument 313 des QNG Handbuchs Anlage 3.

Die entsprechenden Nachweise dafür werden termingerecht vor Einbau der Baumaterialien und entsprechend den Anforderungen eingereicht.

Alle zu verwendenden Holzprodukte sind nach FSC 100%, PEFC oder gleichwertig zertifiziert. Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich bei Erbringung der Leistung für die gelieferten oder eingebauten Holzprodukte ein produktspezifisches Zertifikat oder hierüber einen Gleichwertigkeitsnachweis vorlegen werde.

Produktdeklaration – bauökologische Anforderungen

Nr.	Vorgang	Zeitraum	Zuständig
1.	Einreichung aller Produktdatenblätter und Nachweise zur Nachhaltigkeitszertifizierung gem. Ausschreibung	2 Wochen nach Beauftragung	Firma
2.	Übergabe Übersichtsliste (Excel) zur Produktdokumentation gem. Ausschreibungsunterlagen mit Ausschreibungsmengen	2 Wochen nach Beauftragung	Firma
3.	Unterschrift QNG-Verpflichtung und Übergabe an OÜ+NK	2 Wochen nach Beauftragung	Firma
4.	Prüfung der Unterlagen gem. Vorgaben Bauleitfaden und BNB	1-2 Wochen nach Vorlage Firma	Objektüberwachung (OÜ)
5.	Übergabe sämtlicher Dokumentationen an Nachhaltigkeitskoordinator	1 Woche nach Prüfung OÜ	OÜ
6.	Sichtung der Unterlagen und Zusammenführung aller Listen + Mitteilung bei Abweichungen zur Nachforderung	laufend	Nachhaltigkeitskoordinator (NK)
7.	Einweisung BNB (Einweisungsprotokoll) bei Firmen Kick-Off Besprechung	Baubeginn Firma	NK
8.	Laufende Kontrolle und Fotodokumentation der einzubauenden Produkte	laufend Bauausführung	OÜ+NK
9.	Übernahme der tatsächlich verbauten Mengen in Übersichtsliste (Excel) zur Produktdokumentation	Schlussrechnung (SR)	Firma
10.	Einreichung aller Nachweise zu verbauten Holzarten, -mengen, RC-Beton und Erdbaustoffen	Schlussrechnung	Firma
11.	Prüfung der Unterlagen gem. Vorgaben Bauleitfaden und BNB	Prüfung SR	OÜ
12.	Übergabe sämtlicher Dokumentationen an Nachhaltigkeitskoordinator	Übergabe geprüfte SR	OÜ
13.	Sichtung der Unterlagen und Zusammenführung aller Listen + Mitteilung bei Abweichungen zur Nachforderung	laufend	NK
14.	Übergabe sämtlicher Messungen (Blower Door, Akustik etc...) und finaler Gutachten und Nachweise (z.B. GEG)	laufend	Sonderfachleute

Produktdeklaration – bauökologische Anforderungen

Bauproduktkatalog der neu eingebauten Bauprodukte

Nr.	LV-IPositionsnummer	Menge	Einheit	Bauprodukt	Bauproduktgruppe (aus Anlage A1)	Bauprodukttyp (aus Anlage A1)	BNB- Pos.	QNG- Pos.	Hersteller	Produktbezeichnung

Firmenangaben

zutreffende und/oder maßgebliche Produkteigenschaften zur Zielerfüllung

VOC [g/l]	VOC [g/m²]	bioide Wirkstoffe	Blei, Cadmium, Chrom VI	AgBB	GISCODE	DE-UZIRAL-GZ	EMICODE

Planer	Planerangabe				Nachhaltigkeitskoordinator			Nachweis liegt vor	
Freigabe Ja / Nein	Vergabeeinheit	Gewerk	Kostenruppe	Bauteil / Einsatzort	Bestätigung Ja / Nein	Bewertung Qualitätsstufe	Begründung der Bewertung		

Produktdeklaration – bauökologische Anforderungen

Nachweis / -dokument	Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe
Produktdatenblatt, Technisches Merkblatt (Darin i. d. R. aufgeführte freiwillige aggregierte Produktkennzeichnungen siehe Tabelle 3)	alle	alle
Sicherheitsdatenblatt	SVHC (gefährliche Stoffe, VOC-Gehalt)	alle Gemische
	Halogenierte Treibmittel	Ortschaum, Kältemittel
	Schwermetalle: Cadmiumverbindungen	Oberflächenbeschichtungen: Farben und Lacke
	Biozide	Oberflächenbeschichtungen: Außenputze, -farben
Emissionsprüfbericht nach AgBB-Schema	VOC-Emissionen / VOC-Gehalt	Innenraumrelevante Bauprodukte wie Bodenbeläge und z. T. Oberflächenbeschichtung und Verlegewerkstoffe
Emissionsprüfbericht nach AgBB-Schema	TVOC-Emissionen	Oberflächenbeschichtungen auf Holzfußböden sowie PU- und Epoxidharzversiegelungen
Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung	SVHC	Alle Erzeugnisse im Geltungsbereich der BauPVO
Zulassung durch BAuA	Biozide	Holzschutzmittel
Herstellererklärung	SVHC	Bauprodukte (Erzeugnisse), auch solche die nicht im Geltungsbereich der BauPVO liegen
	Schwermetalle (Cd, Pb, Sn)	Kunststoffzeugnisse
	Schwermetalle (Chromoxid)	Oberflächenveredelungen
	Halogenierte Treibmittel	Schaumkunststoffe
	Biozide	Abdichtungsbahnen

Nachweis / -dokument	Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe
Produktetikett	Biozide	Alle Biozid-Produkte (Schutzmittel, auch Holzschutzmittel) und behandelte Waren
	VOC-Gehalt nach Decopaint-RL	Oberflächenbeschichtungen: Farben und Lacke
EPD	SVHC	Alle Bauprodukte, für die aktuell EPDs erstellt wurden und die die entsprechenden Schadstoffangaben ausweisen
	VOC-Emissionen	
	Gefährliche Stoffe, die ausgelaugt werden können	

Tabelle3: Freiwillige aggregierte Produktkennzeichnungen, die i. d. R. in Produktdatenblättern/Technischen Merkblättern angegeben sind

Nachweis	Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe
Blauer Engel (RAL)	Gefährliche Stoffe/SVHC VOC-Emissionen / VOC-Gehalte	Oberflächenbeschichtungen Verlegewerkstoffe Bodenbeläge
GuT-Teppichsiegel	Gefährliche Stoffe/SVHC VOC-Emissionen / VOC-Gehalte	Textile Bodenbeläge
Emicode	VOC-Emissionen	Verlegewerkstoffe Oberflächenbeschichtungen Dichtstoffe, Klebstoffe
GISCODE	Gefährliche Stoffe VOC-Gehalte	Oberflächenbeschichtungen Dichtstoffe, Klebstoffe Verlegewerkstoffe
Gütezeichen Holzschutzmittel	Biozide	Holzschutzmittel

Beispiele für Kurzzeichen der entsprechenden Nachweisdokumente:

PDB / TM Produktdatenblatt / Technisches Merkblatt
 SDB Sicherheitsdatenblatt
 abZ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 RAL-UZxy RAL Kennung des Umweltzeichen „Blauer Engel“
 EPD Umweltdeklaration des IBU Institut Bauen und Umwelt e. V.
 TRGSxyz Nachweis über Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
 WECOBIS WECOBIS Informationsdatenbank (im Ausnahmefall)
 ggf. nach Bedarf zu erweitern

Produktdeklaration – nachhaltige Materialgewinnung

Zielsetzung

Ziel des Kriteriums ist die Förderung der nachhaltigen Gewinnung von Materialien sowie die Förderung der Biodiversität. In Bezug auf die nachhaltige Materialgewinnung fördert das Kriterium die Verwendung von Materialien, deren Gewinnung und Verarbeitung anerkannten ökologischen Standards entsprechen. In Bezug auf die Biodiversität soll das Kriterium dazu beitragen, den Erhalt und die Vielfalt von Arten im Sinne der biologischen Vielfalt zu fördern.

Im Anwendungsbereich von Hölzern bzw. Holzwerkstoffen im Baubereich haben Wälder eine herausragende Bedeutung für die Sicherung und nachhaltige Nutzung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und für die Bewahrung der biologischen Vielfalt.

Unverzichtbare Voraussetzungen zur Eindämmung der anhaltenden Zerstörung und Degradierung von Wäldern weltweit sind eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und legaler Holzeinschlag.

Dabei ist es primäres Ziel, durch Ausschluss von Holz und Holzwerkstoffen aus unkontrollierter Gewinnung die gefährdeten tropischen, subtropischen und borealen Waldregionen der Erde zu schützen. Der globalen Waldzerstörung soll durch die Förderung des nachhaltig gewonnenen Rohstoffes Holz entgegengewirkt werden.

Produktdeklaration – nachhaltige Materialgewinnung

Bewertung

Für die verbauten Hölzer und Holzwerkstoffe sowie für temporär eingesetzte Hölzer (Bauholz, Schaltafeln, etc.) ist durch Zertifikate nachzuweisen, dass diese nicht aus unkontrollierter Gewinnung stammen.

Hölzer und Holzprodukte aus regionaler bzw. europäischer Forstwirtschaft sowie weltweit tropische, subtropische und boreale Hölzer dürfen nur dann verwendet werden, wenn vom Lieferanten des Holzes / des Holzproduktes durch Vorlage eines Zertifikates die geregelte, nachhaltige Bewirtschaftung des Herkunftsforstes nachgewiesen wird.

Als Nachweis werden gemäß des „Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 22. Dezember 2010 (GMBI 2010, Nr. 85/86), daher folgende Zertifikate für eine Nachweisführung anerkannt:

- PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes),
- FSC (Forest Stewardship Council),
- vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise bei erbrachtem Nachweis, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.
- Vergleichbare Zertifikate bzw. Einzelnachweise sind gemäß dem o.g. Erlass nachzuweisen.

Produktdeklaration – nachhaltige Materialgewinnung

Bauprodukt	Verwendung	Holzart	Lieferant	Lieferschein-Nr.	Zertifizierungssystem	Nummer CoC-Zertifikat			Anteil zertifiziert	Liefermenge	Liefereinheit	kg pro Liefereinheit	Masse [kg]	Masse [kg] zertifiziert
Beispiele														
Objekttüren	Holzinnentüren	HPL	neuform-Türenwerk Hans	OT-01-234	PEFC	DC-COC-000907			85,60%	20,00	Stück	80,00	1.600,00	1.370
Brettschichtholz	Dachbinder	Fichte	Ziegler GmbH	DS-56-789	FSC	DC-COC-003419			100,00%	5,45	m³	480,00	2.616,00	2.616
Sockelleisten	Sockelleisten Lehrraum	MDF	Ziegler GmbH	SL-98-765	-	-			0,00%	250,00	m	1,50	375,00	0
													4.591,00	86,8%